

Liebe Eltern und Sorgeberechtigten,

im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesstätten in Jever sind vermehrt Krippenplätze geschaffen worden. Dies führt zu Veränderungen bei der Platzvergabe im Krippen- und Kindergartenbereich. Sie als Eltern und Sorgeberechtigte haben zukünftig die Möglichkeit, die Krippe und den Kindergarten getrennt voneinander für Ihr Kind frei zu wählen. In beiden Anmeldeverfahren müssen Sie einen Erst- und einen Zweitwunsch angeben. Die Platzvergabe erfolgt dann auf der Grundlage der vorhandenen Plätze. Sicherlich haben Sie zu dem Anmeldeverfahren einige Fragen, die wir im Folgenden beantworten möchten.

Ansprechpartner:

Stadt Jever
Frau Ommen
Am Kirchplatz 11
26441 Jever
ommen@stadt-jever.de

Diakonisches Werk Jever e. V.
Wolfgang Steinborn
Lindenallee 10
26441 Jever
Wolfgang.steinborn@kirche-oldenburg.de



Elterninformation zum
Anmeldeverfahren in den
jeverschen
Kindertagesstätten

Ihr Weg zum Kitaplatz

Häufige Fragen und Antworten

Ab wann gilt das neue Anmeldeverfahren?

Das neue Anmeldeverfahren gilt mit Aufnahme zum Kindergartenjahr 2024/2025.

Muss ich mein Kind, welches bereits in die Krippe oder in den Kindergarten besucht, neu anmelden?

Wenn Ihr Kind bereits einen Kindergarten besucht, brauchen Sie Ihr Kind nicht neu anmelden.

Besucht Ihr Kind jedoch eine Krippengruppe, ist für den Wechsel in den Kindergarten immer eine neue Anmeldung erforderlich.

Wann muss ich es anmelden?

Grundsätzlich können Sie Ihr Kind jederzeit anmelden. Für die Platzvergabe zum neuen Kindergartenjahr ist es jedoch ratsam, Ihr Kind bis spätestens Mitte Februar des Jahres anzumelden.

Kann ich mehrere Einrichtungen wählen?

Sie müssen einen Erst- und einen Zweitwunsch angeben.

Wo gebe ich meine Anmeldung ab?

Die Anmeldung muss in der Erstwunscheinrichtung oder online unter www.stadt-jeven.de abgegeben werden.

Nach welchen Kriterien werden die Plätze vergeben?

Zunächst werden alle Geschwisterkinder berücksichtigt. D.h. wenn eines Ihrer Kinder bereits eine Kindertagesstätte besucht, wird das Geschwisterkind automatisch in dieselbe Einrichtung aufgenommen, wenn dies Ihrem Erstwunsch entspricht. Dies gilt ebenso für den Hort.

Die dann noch verbleibenden freien Plätze werden den Erstwünschen entsprechend vergeben.

Was passiert, wenn es nicht genügend freie Plätze in den von mir gewählten Einrichtungen gibt?

Dann erfolgt die Platzvergabe durch eine EDV-gestützte Zufallsauswahl.

Was ist mit meinem Zweitwunsch?

Für die Vergabe gemäß des Zweitwunsches gelten dieselben Regeln. Sie kommen dann zum Tragen, wenn der Erstwunsch nicht erfüllt werden konnte.

Muss ich damit rechnen, dass ich keinen Platz in einer Krippe bzw. im Kindergarten bekommen?

Nein. Sie haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Ihr Kind. Ihnen wird dann ein Betreuungsangebot unterbreitet.

Wird es eine Warteliste geben, wenn ich meinen Erstwunsch nicht erfüllt bekomme?

Ja, die Warteliste bleibt offen bis Mitte Mai des Jahres.

Kann ich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch in die Erstwunscheinrichtung wechseln?

Ein Wechsel ist nur zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich. Dabei gilt wieder das oben beschriebene Anmeldeverfahren.

Gibt es besondere Gründe, für die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung, die ich geltend machen kann?

Besondere Gründe für die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung werden individuell entschieden.

Wann erhalte ich eine schriftliche Platzzusage?

Die Platzzusage erfolgt bis Mitte April des Jahres für die Geschwisterkinder und die Vergabe gemäß der Erstwünsche. Die Zusage für die Plätze gemäß Warteliste und der Zweitwünsche erfolgt bis Ende Mai des Jahres.